



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06610**
Datum: 05.12.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	05.12.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	12.12.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	13.12.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	20.12.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)
Hier: VII/2023/06428

Beschlussvorschlag:

Der folgende Text wird unter §3 (6) (vgl. Anlage 1) eingeführt:

„Es gilt für gemeinnützige Körperschaften als Bauantragssteller im Stadtgebiet, die nicht gewerbsmäßig tätig sind (d.h. abseits wirtschaftlicher Selbstzwecke), unter Fortgelten des §2b (4), folgende nach dem Ermessen der Verwaltung unabhängig voneinander anzuwendende Erleichterungen, welche auch aufeinander angewendet werden können:

- Sofern ein nachweislich gemeinnütziger Träger keine dem Maße nach ausreichende Fläche zur Ausweisung von Stellplätzen darstellen kann, oder diese dem Sinn der Zweckverwirklichung grundsätzlich konträr wäre (z.B. Flächen um Baudenkmale und Kulturstätten), in Folge dessen eine Stellplatzablöse unabdingbar würde, wird diese auf

50% des sonst anzuwendenden Ablösebetrags der nicht verwirklichbaren Stellplätze, reduziert.

- Sonstige Versammlungsstätten unter 200 Personen, welche als Multifunktionsräume für Kultur- und Sozialeinrichtungen (i.d.S. auch Ateliers- und Studioräume), Bürgerhäuser, Soziokulturelle Zentren, Jugendclubs und Vereinsräume, die sich in Ihrer Nutzung als wechselseitig bespielte Räume darstellen, als dass eine allgemein gültige Aussage zum Mobilitätsverhalten der Besucherströme nicht erfolgen kann, und im Antragsgeschehen keine der Nutzungen eine abweichende Definition zugrunde gelegt wird, kann unter der Annahme geringem MIV-Aufkommen, die herzustellenden Stellplatzflächen um bis zu 50% der zu schaffenden Regelflächen reduziert werden.“

Gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Gemeinnützige Akteure bilden mit Ihrem Engagement eine wichtige demokratische Basis der zivilgesellschaftlichen Mitgestaltung. In diesem Wirkungsfeld steht auch die Auseinandersetzung mit der Bewirtschaftung und dem Erhalt von Immobilien häufig eine große Rolle. Sei es durch die geschichtliche und heimatkundliche Bedeutung zur Identifikation mit einem Objekt, oder die örtliche Verhaftung eines Wirkungskreises, dem bedarfsgerechte Räume erschlossen werden sollen.

Die Schaffung, mittels Instandsetzung und Umnutzung, ist dabei schlussendlich nicht auf das Erzielen von Gewinnen ausgerichtet. Gerade im Bereich der Denkmalpflege zeigt sich dies an der Rettung schon verlorengegangener Gebäude, oft mittels unkonventioneller Herangehensweisen.

Um diese Orte schlussendlich mit Leben zu erfüllen und die Stadtgesellschaft zu bereichern, müssen die Besucherströme, wie Anders auch, prognostiziert werden, welche gerade bei wechselseitiger Bespielung, nicht immer klar vorausgesagt werden können, bzw. völlig abweichend von den Gegebenheiten klassischer Veranstaltungsorte sind. Stellen sich die Voraussetzungen zur Stellplatzschaffung im geforderten Maß nicht sinnvoll dar, oder laufen der Zweckverwirklichung entgegen, ist mit einem erheblichen Kostenaufwuchs durch Ablöse zu rechnen. Gemeinwohlorientierte Initiativen, welche durch Spenden und Akquise von Fördermitteln teils langjährige Aufbauphasen haben, können derartige Ausgaben nicht einfach einpreisen und stehen vor hohen Belastungen.

Mit der Änderung der jetzigen Gebührenordnung geht eine beinahe Verdopplung der Ablöse einher, ohne jedoch den möglichen Reduzierungsrahmen für Stellplätze zu erweitern. Schon zu Beginn eines Vorhabens die Ablöse mitzudenken, könnte als Umsetzungshemmnis gewertet werden.

In einer Stadt des gut ausgebauten ÖPNV, ist für Viele das Auto gar nicht das Mittel zur Anreise.

Mit Verweis auch auf öffentliche Stellplätze stellt sich die Frage, ob für jedes Bürgerhaus, jeden Kultur- und Sozialtreff entsprechende Stellplatzflächen veranschlagt werden müssen. Eine Investition in den Erhalt eines historischen Dachstuhls wäre eine bessere Alternative.